



Mitteilung

Studienjahr 2023/2024 - Ausgegeben am 14.12.2023 - Nummer 27

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

27 Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium

Das Rektorat hat gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 UG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die folgende Verordnung regelt den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache für die Zulassung zu allen ordentlichen Studien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung sind auf alle Studienwerber*innen anzuwenden, unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung eines Bescheides über die Zulassung einem Studium gemäß Abs. 1.

§ 2 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

(1) Für ordentliche Studien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt (§ 63 Abs. 1 Z 3 UG).

(2) Diese Kenntnisse müssen durch folgende Abschlüsse, Prüfungen oder Zertifikate spätestens bei der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium nachgewiesen werden:

1. Abschlüsse (unbeschränkt gültig):
 - a. Reifezeugnis aus einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
 - b. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums in deutscher Unterrichtssprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung
2. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten (unbeschränkt gültig)
3. Deutsch-Zertifikate (gültig drei Jahre ab Datum der Prüfung):
 - a. Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat C1, bisher: C1 Oberstufe Deutsch
 - b. Goethe Institut – Goethe Zertifikat C1

- c. telc Deutsch „C1 Hochschule“
- d. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber*innen DSH2
- e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II
- f. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 4 in allen Teilen
- g. Sprachenzentrum der Universität Wien – Kurs und erfolgreich abgelegte Prüfung auf dem Niveau C1/2
- h. Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) – ÖIF-Test (C1)

§ 3. Ausnahmen für Master- und Doktoratsstudien

(1) Bei Zulassungen zu Master- und Doktoratsstudien kann von Nachweisen gemäß § 2 abgesehen werden, wenn der Studienerfolg auf Grund des Curriculums, des Lehr- und Prüfungs- und Betreuungsangebots auch ohne diese Sprachkenntnisse sichergestellt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn Studienwerber*innen über ausgezeichnete Fremdsprachenkenntnisse verfügen, die wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit, Dissertation) in dieser Sprache verfasst werden kann und von wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Universität Wien auch in dieser Sprache betreut und beurteilt werden kann. Die Ablegung der laut Curriculum erforderlichen Prüfungen und der gegebenenfalls erteilten Auflagen muss ebenso in der Fremdsprache möglich sein. An Stelle des vollständigen Absehens vom Nachweis können Grundkenntnisse der deutschen Sprache vorgeschrieben werden (A1 bis B2 des GERS).

(2) Die Entscheidung trifft das zuständige Mitglied des Rektorats per Bescheid im Einzelfall nach der Anhörung des*der Studienprogrammleiters*in, in dessen*deren Wirkungsbereich das Studium fällt.

(3) Nach der Zulassung zum ordentlichen Master- und Doktoratsstudium auf Grund dieser Regelung ist eine Zulassung zum Vorstudienlehrgang nicht mehr zulässig.

§ 4 Vorstudienlehrgang

Nach der Zulassung zum Vorstudienlehrgang ist die Kenntnis der deutschen Sprache ausschließlich durch den Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 zu erbringen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium, Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 18.01.2018, 8. Stück, Nr. 34, tritt mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Studium, Mitteilungsblatt vom 19.12.2019, 6. Stück, Nr. 29, bleibt unberührt, wobei Verweise in der Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Studium auf die gemäß Abs. 1 außer Kraft getretene Verordnung als Verweise auf diese Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen sind.

Die Vizerektorin:
Schnabl